

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 10.12.1987 – Amtsblatt Nr. 19 vom 10.12.1987;

- 1. Änderungssatzung vom 22.05.1991 – Amtsblatt Nr. 14 vom 24.05.1991;**
- 2. Änderungssatzung vom 07.10.1992 – Amtsblatt Nr. 17 vom 20.10.1992;**
- 3. Änderungssatzung vom 19.09.1994 – Amtsblatt Nr. 12 vom 22.09.1994;**
- 4. Änderungssatzung vom 14.12.1995 – Amtsblatt Nr. 17 vom 22.12.1995;**
- 5. Änderungssatzung vom 06.07.2001 – Amtsblatt Nr. 10 vom 16.07.2001;**
- 6. Änderungssatzung vom 04.03.2005 – Amtsblatt Nr. 5 vom 18.03.2005;**
- 7. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;**
- 8. Änderungssatzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;**
- 9. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015;**
- 10. Änderungssatzung vom 09.03.2016 – Amtsblatt Nr. 3 vom 17.03.2016;**
- 11. Änderungssatzung vom 02.12.2016 – Amtsblatt Nr. 12 vom 08.12.2016;**
- 12. Änderungssatzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017;**
- 13. Änderungssatzung vom 05.04.2019 – Amtsblatt Nr. 6 vom 11.04.2019;**
- 14. Änderungssatzung vom 29.11.2019 – Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019;**
- 15. Änderungssatzung vom 01.04.2022 – Amtsblatt Nr. 4 vom 01.04.2022;**
- 16. Änderungssatzung vom 26.05.2023 – Amtsblatt Nr. 6 vom 31.05.2023)**

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481/SGV NW 215), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.09.1979 (GV NW S. 552) sowie dem Zweiten Gesetz zur Haushaltsfinanzierung (2. Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 24.11.1982 (GV NW S. 699) hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 25.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rettungsdienst

- (1) Die Stadt Haltern am See unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des RettG NRW und werden von der Feuerwehr der Stadt Haltern am See wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt werden.
- (4) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungsdienstes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe a oder aus der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b hervorgehen.

§ 2
Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Haltern am See die Aufgabe der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach Absatz 5 erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist jedoch der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes -ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG NRW kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:

1. Rettungstransport je Person

1.1 Grundgebühr (inkl. 40 km)	588,41 €
1.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 40 hinaus	5,50 €

2. Krankentransport je Person

2.1 Grundgebühr (inkl. 40 km)	410,73 €
2.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 40 hinaus	5,50 €

3. Notarzteinsatz

3.1 für die Inanspruchnahme je Patient (inkl. 40 km)	1.371,23 €
3.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 40 hinaus	5,50 €

Für den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten, Untersuchungsmaterial und ähnlichen Gegenständen gelten die Tarife nach Ziffer 1, bei nicht notfallmäßigen Transporten die Tarife nach Ziffer 2.

**§ 4
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) Derjenige, der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt.
 - b) Wem die Unterhaltspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.

- c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch dann, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
 - d) wer den Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Anruf in guter Absicht).

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühren ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
- a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
 - b) die Kostenzusicherung durch die Kasse

vorgelegt hat. Die Bestimmungen des § 4 (Gebührensuldner) bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.